
Lieferbedingungen

KMA GmbH
Breitenaich 74
A-4612 Scharten
Firmenbuch Nr. 310901h
Landesgericht Wels

I. Geltungsbereich

Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen Auftraggeber (im Folgenden kurz AG) und der KMA GmbH (im Folgenden kurz AN) gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des AG finden nur Anwendung, wenn der AN, das heißt eine vertretungsbefugte Person des AN, diese oder auch nur Teile von diesen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert, wobei diese Lieferbedingungen weiterhin subsidiär Gültigkeit behalten. Mit der Erteilung der Bestellung, Retournierung der Auftragsbestätigung bzw. spätestens mit Annahme der Ware erklärt sich der AG mit diesen Bedingungen einverstanden. Von diesen Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem AN als vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote gelten als freibleibend (unbeschadet einer eventuellen Preisbindung). Aufträge und Bestellungen vom AG bedürfen einer Annahme und schriftlichen Bestätigung durch den AN. Nachträgliches Bekanntwerden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des AG, berechtigen den AN, vom Liefervertrag zurückzutreten bzw. Sicherstellung zu verlangen. Der dem AN daraus entstandene Schaden ist vom AG zu ersetzen.

Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt rechtsverbindlich sobald die Auftragsbestätigung des AN mit firmenmäßiger Unterzeichnung durch den AG retourniert wurde. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Mündliche Aussagen bzw. Angaben sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung schriftlich darauf Bezug genommen wird.

III. Preise

Die Preise verstehen sich in EUR, soweit nicht anders vereinbart, gelten ab Werk bzw. Lager exklusive Verpackung, Verladung, Entsorgung, Zölle, Versicherung und Umsatzsteuer. Die Angebote sind freibleibend, unverbindlich und basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebotes bzw. aus aktuellen Preislisten und jeweils gültigen Montageverrechnungssätzen des AN. Wird der Zeitraum zwischen Bestellung und Auftragsfertigstellung von mehr als 100 Tagen überschritten, so gelten Preisanpassungen bei höheren Material- und Lohnkosten als Ausbedungen.

Sofern der AG Leistungsänderungen anordnet, die eine Mehrleistung bedeuten und den vereinbarten Preis beeinflussen, berechtigt das den AN zu einer angemessenen Preisänderung, verpflichtet diesen aber nicht dazu. Sofern diese Leistungen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses keine Berücksichtigung gefunden haben, gelten die marktüblichen Preise als angemessen. Preise für allfällige Nachträge sind immer neu zu vereinbaren.

Bei vollständigem oder mehr als 50%igem Entfall einzelner Leistungen des Leistungsverzeichnisses hat der AN Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichbetrages in der Höhe von 25% des geschätzten Leistungsausfalls bzw. 35% bei vollständigem Leistungsausfall und steht es dem AN weiters frei, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind 60% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 30% bei Lieferung und der Rest bei Inbetriebnahme fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltende Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

Bei Teilrechnungen sind diese Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Gewährleistungs- bzw. Garantie- oder Schadenersatzansprüche oder sonstigen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen mit fälligen Zahlungen aufzurechnen oder aus welchen einrede weise geltend gemachten Titel auch immer – von durch den AN nicht anerkannten Gegenansprüchen - Zahlungen zurückzuhalten.

Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entsprechend der RL 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zu berechnen. Sollte der AG auch nach Setzung einer Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sein, so berechtigt dies den AN ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, sämtliche offene Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschaden wie Mahn- und Betreuungskosten gilt als Ausbedungen. Eine Zession von Forderungen des AG gegenüber dem AN an Dritte ist ausgeschlossen.

V. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den Kaufpreis bzw. den Werklohn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Möglich bleibt nur eine schriftliche anders lautende Vereinbarung zwischen bevollmächtigten Vertretern des AG und AN, für den Fall, dass der AG die Leistungen des AN bereits mit behebbaren Mängeln übernommen hat. Diesfalls hat der AG das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des zweifachen der voraussichtlichen zur Mängelbehebung notwendigen Kosten, maximal aber in der Höhe von 5% der Nettoauftragssumme zurück zu behalten. Zum Nachweis der Mängelbehebungskosten sind zwei unabhängige Kostenvoranschläge geeigneter Unternehmen vorzulegen. Solche nachweislich berechtigten Kosten können ausschließlich von der Schlussrechnung einbehalten werden.

VI. Lieferung und Lieferzeit

Mit einer allfälligen Besichtigung der Baustelle durch den AN oder der Akzeptanz der Vertragsbestandteile ist keine Haftungsübernahme des AN für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Leistungsbeschreibung verbunden.

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und gelten als solches, wenn die Lieferung das Werk zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat oder die Liefer- bzw. Montagebereitschaft dem AG mitgeteilt wurde. Unvorhergesehene Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen behindern, verlängern die Lieferfristen um den jeweiligen Zeitraum bzw. befreien den AN von der Lieferverpflichtung und berechtigen den AG nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen. Beide Vertragsteile sind verpflichtet sich gegenseitig unverzüglich, schriftlich über das Eintreten und absehbare Ende von Behinderungen bzw. von solchen Ereignissen zu informieren.

Zwischen- und Hauptfertigstellungstermine, insbesondere der Termin für die Schlussabnahme gelten als ungefähre Richttermine. Die Vertragsparteien werden sich jedoch bemühen, die Zwischen- und Hauptfertigstellungstermine tunlichst einzuhalten.

Die Lieferfrist beginnt soweit nicht anderes vereinbart ab Eingang der Anzahlung zu laufen. Eine nicht geleistete Anzahlung kann den Produktionsstart im Werk des AN, und damit auch den Liefertermin und alle folgenden Termine nach hinten verschieben, und kann sich weiters die übliche bzw. vereinbarte Lieferzeit durch eine verspätete Plan- bzw. Fertigungsfreigabe durch den AG erheblich verlängern, wofür der AN gegebenenfalls jedwede Haftung ausschließt. Die Lieferzeit verlängert sich jedenfalls um den Zeitraum, mit dem der AG mit seinen Verpflichtungen dem AN gegenüber in Verzug ist. Der Zeitraum kann sich gegebenenfalls auch erheblich verlängern.

Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Lieferungen bzw. Leistungen müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vom AG übernommen werden, widrigenfalls den AG die Rechtsfolgen des

Annahmeverzuges treffen. Bei derartigen Fällen und Terminverschiebungen seitens des AG, hat der AG die hierfür anfallenden Kosten der Einlagerung und Verpackung in Höhe von 1% brutto der Auftragssumme pro Monat zu tragen bzw. seinerseits Platz für eine Einlagerung - auf eigene Kosten - zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Lieferung an den Spediteur zur Lagerung auf Kosten des AG übergeben wird. Ein Risiko- bzw. Gefahrenübergang findet gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft des AN statt.

Der AN muss seine Anlieferung und Durchführung der Leistung ungehindert durchführen können, wofür der AG zu sorgen hat. Eine für solche Transporte geeignete Zufahrt ist vom AG bauseits zu ermöglichen.

VII. Montagebedingungen

Hierfür gelten die Bestimmungen der ***allgemeinen Montagebedingungen des Fachverbandes für Maschinen und Stahlbauindustrie vom Juli 1999.***

VIII. Befugnisse der Monteure

Die Monteure des AN sind nicht befugt, zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen abzugeben. Des Weiteren sind sie nicht befugt zur Ausführung von Arbeiten, deren Leistungen der AN nicht vertraglich übernommen hat und sind nicht berechtigt mündliche Bestellungen oder Mängelrügen entgegenzunehmen.

IX. Gefahrenübergang

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW, gemäß der Incoterms idgF) verkauft (Abholbereitschaft). Wurde die Lieferung und Montage durch den AN vereinbart geht die Gefahr sofort nach erfolgter erster Inbetriebnahme, spätestens aber ab Zueignung des Nutzens der Anlage durch den AG über. Verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, welche der Sphäre des AG zuzurechnen sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand bzw. Lieferbereitschaft des AN auf den AG über.

X. Abnahmeprüfung und Übernahme

Sollte ein Probetrieb vereinbart worden sein, so gilt dieser jedenfalls 2 Monate nach dem ursprünglichen ersten Beginn des Probetriebes als beendet, auch wenn eine förmliche Beendigung vereinbart wurde.

Wünscht der AG eine Abnahme- bzw. Übernahmeprüfung, so ist diese ausdrücklich bei Vertragsabschluss mit dem AN zu vereinbaren. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen, dass bei Funktionstüchtigkeit und vertragskonformer Ausführung der Anlage von beiden Vertragsparteien zu

bestätigen ist. Mängel, welche die normale Funktionstüchtigkeit bzw. den Gebrauch der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den AG nicht die Abnahme zu verweigern. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter trotz termingerechter Benachrichtigung durch den AN nicht anwesend, so ist das Protokoll nur durch den AN zu unterzeichnen. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem AG übermittelt und seine Richtigkeit kann nicht mehr bestritten werden. Wenn nicht anderes vereinbart trägt der AG die Kosten für eine Übernahmepfung. Sind Teile der Leistung bereits fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benützung derselben bereits vor der vorgesehen Übernahme, so gilt die Übernahme nach Ablauf von 14 Werktagen als erfolgt. Bei Benützung von noch nicht vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung durch den AG oder durch Dritte mit Zustimmung des AG vor der Übernahme gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten des AG. Außerdem trägt der AG die Kosten des Betriebes, der Wartung und die Folgen der Abnutzung. Die Übernahme jedweder Folgeschäden durch den AN ist ausgeschlossen.

XI. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen (für Verzug, Schlechterfüllung etc.) sind, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen. Anderenfalls sind diese jedenfalls mit 0,1 % der netto Auftragssumme pro abgelaufenen Werktag, insgesamt kumulativ maximal aber mit 5 % der netto Auftragssumme begrenzt. Der AG muss aber nachweisen, dass der AN diese verschuldet hat und dafür ursächlich war. Im Zweifel ist eine Ursächlichkeit des AN ausgeschlossen.

XII. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des AN. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Vorbehaltskäufer verpflichtet den dritten Erwerber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht, wenn die Lieferung – oder Teile daraus - in einem Gebäude eingebaut, verändert, weiterverarbeitet oder weiterveräußert wurden.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers bzw. des AG abzuholen.

Weiters gelten hierfür die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes für Maschinen und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01. Jänner 2002.

XIII. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr für die Funktionalität der von ihm gelieferten Anlage und dass diese den einschlägigen technischen Normen und Vorschriften entspricht.

Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Empfang bzw. Inbetriebnahme der Anlage schriftlich und begründet beim AN erhoben werden. Dies gilt auch für versteckte Mängel mit Beginn des Fristenlaufes unmittelbar nach der Entdeckung. Unterlässt der AG eine unverzügliche Information des AN und behebt der AG selbst oder lässt den Mangel durch Dritte beheben, so hat der AG die zur Behebung des Mangels auftretenden Kosten selbst zu tragen. Der AN haftet nicht für diese durch den AG selbst oder Dritte durchgeführten Behebungen. Beim Auftreten von Mängeln ist der AG erst dann berechtigt selbst zu beheben oder Dritte zu beauftragen, wenn der AN dieser Aufforderung nicht in angemessener Frist nachkommt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Gewährleistung beginnt mit Gefahrenübergang spätestens nach erster Inbetriebnahme bzw. spätestens 2 Monate ab Zuwendung des Nutzens zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab erster Inbetriebnahme.

Durch eine Ersatzlieferung oder Mängelbehebung tritt keine Fristverlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ein.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten wie Transport, Fahrt-,Wegzeit etc. sind vom Auftraggeber zu tragen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile und Kleinteile und solche Mängel, die aus nicht ordnungsgemäßer, nicht bestimmungsgemäßer bzw. ungeeigneter Verwendung der Anlage durch den AG eintreten. Es wird demnach für Schäden aus einem Betrieb außerhalb des Rahmens der Anlagenspezifikation (iSd maximalen Nennlast, maximalen Betriebsdruckes etc.) jedwede Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen. Der AN leistet nur so weit Gewähr als ihm selbst gegebenenfalls gegen einen Sublieferanten zusteht und nur bis zu den Schnittstellen für den vertraglich definierten Lieferumfang.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beweislastumkehr des § 924 ABGB.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist weiters der Beharrungszustand der Anlage sowie die Bedienung und die Wartung entsprechend unserer Betriebsanleitung.

Wird als Hafrücklass (für mögliche Mängelansprüche) eine Gewährleistungsbürgschaft oder Bankgarantie durch den AN ausgestellt, beginnt diese mit dem Tage der Gutschrift des garantierten Betrages bzw. frühestens mit der Abnahme der Anlage und Bezahlung der gesamten Schlussrechnungssumme und erlischt spätestens mit Ende der Gewährleistungszeit.

XIV. Haftung

Die Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, reine Vermögensschäden oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden etc., ist ausgeschlossen.

Der AN haftet für Schäden seiner eigenen Arbeiten und seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit. Die Summe der Haftung ist mit der netto Auftragssumme beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

In jedem Fall haftet der AN nur für den positiven Schaden. Im Falle einer vom AN krass-grob fahrlässig verursachten Betriebsunterbrechung ist die Haftung des AN mit dem positiven Schaden und maximal mit der netto Auftragssumme beschränkt.

Eine Haftung ist nur bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter normalen Bedingungen möglich. Bei Beistellung von Ausführungsunterlagen seitens des AG haftet der AN nicht für deren Richtigkeit, sondern nur für eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß den Angaben. Kann bei einem Schadensfall der Verursacher nicht festgestellt werden ist eine Haftung des AN ausgeschlossen. Der AN haftet jedenfalls nicht für Ereignisse Höherer Gewalt. Der AN wird dadurch von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit.

Der AG haftet für alle seine Sublieferanten und Erfüllungsgehilfen.

Die Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen, sowie die Baubewachung, Baustellensicherheit und die brandsicherheitstechnischen Vorkehrungen und Pflichten, werden vom AG übernommen. Der AG hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den AN erforderlich sind, bezuschaffen und dem AN so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den AN möglich ist. Der AN wird soweit aus dieser Haftung frei.

Für sämtliche bauseitigen Leistungen und Ausführungen (AG-Seite) wird eine wie immer geartete Garantie oder Haftung der AN ausgeschlossen.

Die Summe aller Haftungen des AN ist mit der Haftpflichtversicherungssumme des AN beschränkt.

XV. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Die während der Angebotsphase abgegebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind als annähernde Richtwerte zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

Die vom AN dem AG übermittelten Pläne und sonstigen Unterlagen sind und bleiben das geistige Eigentum des AN. Der AG hat mit diesen mit der Sorgfalt, die er eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angedeihen lässt, zu verfahren. Eine Weitergabe an Dritte und Nutzung außerhalb des bedungenen Zweckes der Schnittstellenklärung ist nicht gestattet.

Stellt der AG für die Ausführung der Lieferung Pläne, Skizzen und sonstige technische Muster zur Verfügung, so hat der AG bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinsichtlich der Nutzung der Software gelten die **allgemeinen Softwarebedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich (FEEL)**.

XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz in Breitenaich sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht zuständig. Es gilt österreichisches materielles Recht, wobei die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (Uncitral) einvernehmlich ausgeschlossen wird unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Der AN ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des AN, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Irrtümer und technische Anpassungen sind vorbehalten. D.h. es kann anlässlich der Projektierung zu Änderungen von Parametern in Abweichung zu Ausschreibungen etc. zur Optimierung der Anlage kommen.

Wird eine Klage - aus welchen Rechtsgrund auch immer - durch den AG gegenüber dem AN bei einem Gericht eingebracht, ist der AN berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, ohne daraus schadenersatzrechtlich in Anspruch genommen werden zu können.

Subsidiär zu diesen Bedingungen, das heißt, wenn in diesen Lieferbedingungen nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die **Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01. Jänner 2002**.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der diesen Bestimmungen zugrunde gelegten Verträge.